

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Post-Verkehr nach dem Auslande

[urn:nbn:de:bsz:31-217297](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217297)

## Post-Verkehr nach dem Auslande.

### A. Brieffendungen.

**Vorbemerkungen.** Im Verkehr des Weltpostvereins gelten folgende Bestimmungen:

1) Es ist verboten, mit der Post zu versenden: a. Musterfendungen und andere Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen bezw. die Korrespondenzen beschmutzen oder verderben können; b. explosibare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder todte Tiere und Insekten. Ueber die bedingte Zulassung von Warenproben mit Flüssigkeiten, Fetten, abfärbenden Stoffen und lebenden Bienen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Es ist ferner verboten, in die gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostfendungen einzulegen: a. im Umlauf befindliche Münzen; b. zollpflichtige Gegenstände; c. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Einlegen oder die Beförderung derselben durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist; der Absender hat sich hierüber unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten.

2) Postkarten. Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort sind nach sämtlichen Ländern des Weltpostvereins zulässig. Postkarten dürfen in der Länge 14 cm, in der Breite 9 cm nicht überschreiten.

3) Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere dürfen weder einen Brief, noch einen geschriebenen Vermerk enthalten, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als den Namen oder die Firma des Absenders, die Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Drucksachen und Geschäftspapiere, welche an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben, oder welche nicht mindestens teilweise frankirt sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind im Vereinsverkehr zugelassen. Warenproben dürfen in ihren Ausdehnungen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe, bei Sendungen in Rollenform 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschließlich Bosnien und Herzegowina) sind Geschäftspapiere als Brief oder Packet zu versenden.

4) Einschreibfendungen. Brieffendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) können unter Einschreibung abgefandt werden. Bei allen eingeschriebenen Gegenständen kann der Absender eine Bescheinigung über die Zustellung der Sendungen an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Im Vereinsverkehr unterliegen Einschreibfendungen allgemein dem Frankirungszwange. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Bosnien und Herzegowina) können auch unfrankirte Einschreibbriefe befördert werden.

5) Leitung der Brieffendungen. Für die Wahl des Beförderungsweges ist bei Sendungen nach überseeischen Ländern im Allgemeinen die Bestimmung des Absenders maßgebend. Ist in der Aufschrift der Sendungen der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so erfolgt die Leitung nach den für die Postanstalten dieserhalb bestehenden Vorschriften.

6) Schiffsbriefe. Sollen Briefe u. s. w. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgelegenheiten, welche zur regelmäßigen Postbeförderung nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Aufschrift den Vermerk: „Schiffsbrief“ (bei Versendung über britische Häfen „Private Ship“) niederzuschreiben, sowie den Abgangshafen und erforderlichenfalls das betreffende Schiff zu bezeichnen. Für die Leitung der Schiffsbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein maßgebend. Die Schiffsbriefe müssen frankirt sein und unterliegen derselben Lage wie bei der Beförderung mit regelmäßigen Postdampfern.

Die über Bremen oder Hamburg mittelst der Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pf.).

Die vorstehenden Bestimmungen werden auch auf den Verkehr mit den nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern angewendet, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich bestimmt ist.

### Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen.

#### a. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Bosnien und Herzegowina\*).

Briefe { frankirt bis 15 g 10 Pf., über 15 g bis 250 g 20 Pf.  
unfrankirt bis 15 g 20 Pf., über 15 g bis 250 g 30 Pf.  
Postkarten 5 Pf., mit Antwort 10 Pf.  
Drucksachen bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 100 g 5 Pf., über 100 bis 250 g 10 Pf., über  
250 bis 500 g 20 Pf., über 500 bis 1000 g 30 Pf.  
Warenproben bis 250 g 10 Pf.  
Geschäftspapiere gegen ermäßigte Taxe nicht zulässig.

Einschreibgebühr neben dem Porto 20 Pf. Rückscheingegebühr 20 Pf.  
Eilbestellgebühr. Bei Eilsendungen nach Oesterreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina ist die Eilbestellgebühr in allen Fällen gleichzeitig mit dem tarifmäßigen Porto im Voraus zu entrichten; dieselbe beträgt gleichmäßig 25 Pf. Neben dieser Gebühr kann für Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk eine Ergänzungsgebühr vom Empfänger eingezogen werden. Eilsendungen nach Bosnien und Herzegowina sind nur nach Orten mit Postanstalt zulässig.

#### b. Im Verkehr mit den übrigen Ländern des Weltpostvereins (b. h. mit den unter a und c nicht bezeichneten Ländern).

Briefe { frankirt 20 Pf.,  
unfrankirt 40 Pf. } für je 15 g (ohne Meistgewicht).  
Gegenüber Belgien, Dänemark, Niederland und der Schweiz bestehen Grenzbezirke (30 km) mit ermäßigter Taxe für Briefe, und zwar frankirt 10 Pf., unfrankirt 20 Pf. für je 15 g.

Postkarten (einfache) 10 Pf.  
Postkarten mit Antwort 20 Pf.  
Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Warenproben 10 Pf. Meistgewicht der Drucksachen und Geschäftspapiere 2 kg, der Warenproben 250 g.

Einschreibgebühr 20 Pf. neben dem Porto. Rückscheingegebühr 20 Pf.  
Eilsendungen sind zulässig: nach Argentinien (nur nach Buenos-Aires, Rosario und La Plata), nach Belgien, Chile, Dänemark (nur im Ortsbestellbezirk mit Ausschluß von Island und Färöer), Großbritannien, Italien, Japan, Liberia (nur nach Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville und Harper), Luxemburg, Montenegro, Niederland, Paraguay (nur Assuncion), Portugal, Salvador (nur nach der Hauptstadt San Salvador), Schweden (nur bei Briefen und nach Orten mit Postanstalt), der Schweiz, nach Serbien und Siam (nur nach Orten mit Postanstalt).

Eilbestellgeld für jede Sendung 25 Pf. im Voraus zu zahlen; bei Eilsendungen nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezahlten 25 Pf., vom Empfänger erhoben.

#### c. Im Verkehr mit dem Vereins-Ausland.

(Ascension, Betschuanaland, Oranje-Freistaat, St. Helena, Cook-Inseln, Tonga-Inseln, Insel Norfolk.)

Briefe { frankirt 20 Pf.,  
unfrankirt 40 Pf. } für je 15 g (ohne Meistgewicht).

Postkarten (einfache) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf., sind zulässig nach sämtlichen vorbezeichneten Ländern, mit Ausnahme von St. Helena, wohin nur einfache Postkarten versandt werden können. Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben 5 Pf. für je 50 g, für Geschäftspapiere jedoch mindestens 20 Pf., für Warenproben 10 Pf. Meistgewicht der Drucksachen und Geschäftspapiere 2 kg, der Warenproben 250 g.

Einschreibgebühr 20 Pf. neben dem Porto. Rückscheingegebühr 20 Pf. Rückscheine nur nach dem Oranje-Freistaat und Betschuanaland zulässig.

\*) Sendungen nach dem Sandschak Nowibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.

### Tarif für eingeschriebene Brieffsendungen mit Nachnahme.

(Briefe, Postkarten, Druckfachen, Warenproben, Geschäftspapiere.)

**Vorbemerkungen.** Der Betrag der Nachnahme ist auf der Adressseite der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes in Ziffern und in Buchstaben anzugeben. Unmittelbar darunter müssen Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift deutlich niedergeschrieben sein.

Bestimmungsland.	Meistbetrag einer Nachnahme.	Tarif.		Bemerkungen.
		Porto.	Einschreibgebühr.	
Belgien . . . . .	500 Franken.	Das gewöhnliche Porto für die betr. Sendungen.	20 Pfennig.	Der eingezogene Betrag wird nach Abzug der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr von 10 Pf. dem Absender durch Postanweisung übermittleit.
Chile (nur nach best. Orten)	100 Pesos.			
Dänemark u. Dänische Antillen	360 Kronen.			
Italien . . . . .	500 Franken.			
Luxemburg . . . . .	400 Mark.			
Norwegen . . . . .	360 Kronen.			
(Nur nach bestimmten Orten.)				
Oesterreich-Ungarn . . . . .	200 Gulden.			
Rumänien (nur n. best. Orten)	500 Franken.			
Schweden . . . . .	360 Kronen.			
Schweiz . . . . .	500 Franken.			
Türkei:				
a. Konstantinopel (deutsches Postamt) . . . . .	400 Mark.			
b. Beirut, Salonichi und Smyrna (Oesterr. Postanstalten) . . . . .	500 Franken.			

### B. Briefe und Kästchen mit Wertangabe.

**Vorbemerkungen.** Die Wertbriefe dürfen (ausgenommen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Griechenland, Montenegro, sowie auf bestimmten Leitwegen auch mit Serbien und der Türkei durch Vermittelung von österreichischen Postanstalten) nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinscheine u. s. w.) enthalten. In die Wertkästchen dürfen außer Schmucksachen und kostbaren Gegenständen Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Dokumente und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere nicht aufgenommen werden.

Die Wertangabe muß in der Aufschrift in Buchstaben und in Zahlen ausgedrückt sein; Ausschabungen oder Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Verlangt der Absender eine Bescheinigung über die Zustellung der Wertsendung an den Empfänger, so hat er dies auf der Sendung durch den Vermerk „gegen Rückchein“ (avis de réception) auszudrücken. Die Gebühr dafür beträgt 20 Pf.

Bei Wertbriefen muß zwischen den einzelnen, zur Frankirung verwendeten Freimarken ein Zwischenraum gelassen werden; auch dürfen die Freimarken die Seitenränder des Umschlags nicht bedecken.

Wertsendungen, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stift geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Wertbriefe unterliegen (ausgenommen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn) keiner Gewichtsbeschränkung; für Wertkästchen ist das Meistgewicht auf 1 kg festgesetzt.

Ueber die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit, der Versiegelung zc. der Wertkästchen, sowie über die Zahl der denselben beizufügenden Zoll-Inhaltsklärungen ertheilen die Postämter Auskunft.

Der Ausstellung einer Begleitadresse bedarf es bei den Wertkästchen nicht.

Benennung der Länder.	Meist- betrag der Wert- angabe. <i>M</i>	Wert- briefe.		Wert- kästchen.		Wertbriefe und Wertkästchen.	Bemerkungen.
		Porto für je 15 g	Einschreib- gebühr.	Porto bis zum Gewicht von 1 kg		Verfiche- rungsgebühr für je 240 <i>M</i>	
		<i>Pf.</i>	<i>Pf.</i>	<i>M</i>	<i>Pf.</i>	<i>Pf.</i>	
1. Argentinien . . . . .	8000	20	20	1	60	16	2. Gilbestellung und Nachnahme zulässig.  4. Nur n. Santiago u. Valparaiso. Nachnahme zulässig. 6. Gilbestellung nur nach Post- orten zulässig und mit Ausschluß von Island und Färöer. Nach- nahme zulässig. 7. a. Nachnahme zulässig. 8. Nachnahme zulässig. 10. Nur nach Assab und Massaua. 11. Guadeloupe, Martinique, Frz. Guyana, Libreville i. Franz. Kongo- gebiet, Senegal, Réunion, Bondi- chery, Cochinchina, Annam, Tonkin, Nou-Caledonien, Obock, Manotte, Poffi-Pö, Diego Suarez, Ste. Marie de Madagascar u. frz. Postanstal- ten auf Madagascar. 12. Gilbestellung und Nachnahme zulässig. 13. Nur nach Kamerun u. Victoria. 14. Gilbestellung und Nachnahme zulässig. 15. Gilbestellung zulässig. 16. Nachnahme zulässig. 17. Einfgewicht der Wertbriefe 250 g. Unfrankirte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Gilbestellung und Nachnahme zulässig. Die Ein- führung ausländischer Lotterieloose ist verboten. Nach Bosnien, Herzegowina, Sand- schak, Novibazar (öftr. Okkupations- gebiet) gelangt neben dem deutsch- öftr. Porto noch ein besond. Porto zur Erhebung: a. Gewichtsporto 30 Pf.; (nach bestimmten Grenzorten 20 Pf.) b. Verfich.-Gebühr 6 Pf. für je 300 <i>M</i> des angegebenen Wertes. 18. Gilbestellung zulässig. 19. Nur nach bestimmten Orten. 20. Nachnahme zulässig. 21. Die Einführung ausländischer Lotterieloose ist verboten. 22. Nur nach bestimmten Orten. 23. Nachnahme zulässig. 24. Gilbestellg. und Nachnahme zulässig. 27. Nur nach bestimmten Orten. Bezüglich anderer Leitwege zc. er- teilen die Postämter nähere Auskunft.  28. Nach den italienischen Post- anstalten in La Goulette (Goletta), Sousse (Susa) und Tunis beträgt das Porto f. Wertkästchen nur 2 <i>M</i> .
2. Belgien . . . . .	8000	20	20	—	—	8	
3. Bulgarien . . . . .	8000	20	20	1	60	20	
4. Chile . . . . .	8000	20	20	1	60	16	
5. China: a. Shanghai (Deutsche Postagent.)	8000	20	20	2	40	28	
b. Kalgan, Peking, Tientsin, Urga (ü. Rußland)	unbe- schränkt	20	20	—	—	8	
6. Dänemark nebst Island und den Färöer . . . . .	unbe- schränkt	20	20	—	—	8	
7. Dänische Kolonien: a. in Westindien . . . . .	8000	20	20	—	—	16	
b. Grönland . . . . .	8000	20	20	—	—	28	
8. Egypten über Triest und Alexandrien . . . . .	f. Wert- briefe 8000 f. Wert- kästchen	20	20	2	—	28	
9. Erythrea, ital. Kolon.	8000	20	20	2	40	28	
10. Frankreich m. Algerien	8000	20	20	—	80	8	
11. Französische Kolonien	8000	20	20	2	—	28	
12. Italien . . . . .	8000	20	20	1	20	20	
13. Kamerun . . . . .	8000	20	20	1	60	16	
14. Luxemburg . . . . .	8000	20	20	—	60	8	
15. Niederland . . . . .	8000	20	20	—	—	8	
16. Norwegen . . . . .	unbe- schränkt	20	20	—	—	20	
17. Oesterreich-Ungarn . . . . .	wie Deutschland f. S. 11.					5 Pf. für je 300 <i>M</i> mindestens 10 Pf. für Briefe 28 f. Kästchen	
18. Portugal . . . . . (einschl. der Azoren u. Madeira.)	8000	20	20	2	—	28	
19. Portugies. Kolonien . . . . .	8000	20	20	—	—	28	
20. Rumänien . . . . .	8000	20	20	1	20	20	
21. Rußland . . . . .	unbeschr.	20	20	—	—	8	
22. Salvador . . . . .	8000	20	20	—	—	28	
23. Schweden . . . . .	unbeschr.	20	20	—	—	20	
24. Schweiz . . . . .	unbeschr.	20	20	—	80	8	
25. Serbien . . . . .	8000	20	20	—	—	20	
26. Spanien . . . . . (einschl. der Balearen u. Canarischen Inseln.)	8000	20	20	—	—	20	
27. Türkei über Triest (durch Vermittelung von österreichischen Postanstalten.)	unbeschr.	20	20	2	—	28	
28. Tunis a. über Italien b. über Frankreich . . . . .	8000 8000	20 20	20 20	2 2	40 —	28 28	

Der Tarif für Briefe mit Wertangabe nach Griechenland und Montenegro ist bei den Postämtern zu erfragen. Nach Großbritannien und Irland sind Briefe mit Wertangabe nicht zulässig.

## C. Post-

Vorbemerkungen. Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) in Anwendung. Auszufüllen ist dasselbe mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichungen oder

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Post- anweisung.	G e b ü h r		Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
		(v. Abfend. zu entricht.) Pf.	für je M	
1. Argentinien . . . . .	100 Pesos.	20	20	1. Pesos und Centavos (Goldgeld oro sellado) (1 Peso Gold = 4 M 7 Pf.).
1a. Australien u. zwar Brit. Kol. Queensland (die übr. j. unter Nr. 3) . . . . .	210 Mark.	20	20	1a. Wie Nr. 3.
2. Belgien . . . . .	500 Franken.	20	20	2. Franken und Centimen (100 Franken = 81 M 20 Pf.).
3. Brit. Besitz. bz. brit. Post- anst. in außereurop. Länd., nam. brit. Postanst. i. Aden, Ceylon, China, Cypren, Labuan, Borneo, Straits- Settlements, — Cap-Kol., Brit. Betschuanal., Mauri- tius, Natal, Goldküste, Zanzibar Stadt, — Neu- Fundland, Brit. Westind., — Australien (ausschl. Queensland s. Nr. 1a).	10 Pfund Sterling.	bis London (ab London siehe Bemerkungen).		3. Pfd. Sterl. (£), Schil- linge (s), Pence (d), (10 £ = 204 M 50 Pf.).
4. Britisch-Indien (Vorder- Indien, einschl. d. nicht- brit. Bes. und Britisch- Birmas, dagegen m. Aus- schluß v. Ceylon — we- gen Ceylon s. Nr. 3 —, ferner indische Postanst. in Bagdad, Basra, Bun- der-Abbas, Bushire, Gua- dur, Jask (Dschask), Linga und Mascat).	20 Pfund Sterling.	20	20	4. Wie Nr. 3.
5. Bulgarien . . . . .	500 Franken.	20	20	5. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M 20 Pf.).
6. Canada (einschl. Britisch Columbien, Neu-Braun- schweig, Neu-Schottland u. Prinz-Edward-Inseln).	100 Dollars.	20	20	6. Dollars und Cents (100 Doll. = 424 M.)
7. Chile . . . . .	100 Pesos.	20	20	7. Pesos und Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 3 M 90 Pf.).
8. China: Shanghai, Tient- sin (deutsche Postagent.) wegen and. Orte s. u. Nr. 3.	400 Mark.	10, mdst. 20	20	8. Mark und Pfennig.
9. Dänemark nebst Island und den Färder.	360 Kronen.	10, mdst. 20	20	9. } Kronen u. Dere. (100 Kronen = 112 M 75 Pf.).
10. Dänische Antillen . . . . .	360 Kronen.	20	20	10. } 112 M 75 Pf.).
11. Deutsch-Neu-Guinea . . . . .	400 Mark.	10, mdst. 20	20	11. Mark und Pfennig.
12. Deutsch-Ostafrika . . . . .	400 Mark.	10, mdst. 20	20	12. Mark und Pfennig.
13. Egypten . . . . .	500 Franken.	20	20	13. } Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M 20 Pf.).
14. Frankreich mit Algerien sowie franz. Postamt in Tanger (Marokko), Tri- polis und Zanzibar . . . . .	500 Franken.	20	20	14. } 81 M 20 Pf.).
14a. Griechenland . . . . .	500 Franken.	20	20	14a.)
15. Großbritannien u. Irland	210 Mark.	20	20	15. Wie Nr. 3.
16. Hawaii (Sandwich-Inseln)	100 Dollars.	20	20	16. Dollars und Cents 100 Doll. = 424 M)
17. Japan . . . . .	500 Franken.	20	20	17. } Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M 20 Pf.).
18. Italien mit San Marino, Tripolis (ital. Postamt) und Kolonie Erythrea.	500 Franken.	20	20	18. } 81 M 20 Pf.).

## anweisungen.

Abänderungen. — Für telegraphische Postanweisungen ist zu entrichten: a. die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, b. die Gebühr für das Telegramm, c. das Gilbestellgeld für die Beforgung am Bestimmungsort, wenn die Anweisung nicht postlagernd lautet.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen.
1. Schriftl. Mitteilungen jeder Art. 1a. Wie Nr. 3.	1. Nur nach bestimmten Orten zulässig. Gilbestellung zulässig. 1a. Wie Nr. 3; jedoch kommt die Uebermittlungsgebühr ab London in Wegfall.
2. Schriftl. Mitteilungen jeder Art. 3. Der Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bezw. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitteilungen sind nicht statthaft.	2. Gilbestellung u. telegraphische Postanweisungen zulässig. 3. Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bez. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Der Absender hat gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung den Empfänger von der erfolgten Einzahlung des Betrages durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen. Die Gebühr für die Uebermittlung ab London wird seitens der Britischen Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Postanweisungsbeträge nach dem Bestimmungsgebiete vermittelt, von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muß er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.
4. Wie Nr. 3.	4. Wie Nr. 3. — Auf Postanweisungen an Personen indischer Abkunft muß der Name, der Stamm oder die Kaste des Empfängers, und der Name des Vaters desselben angegeben sein.
5. Schriftl. Mitteilungen jeder Art. 6. Wie Nr. 3.	5. Nur nach bestimmten Orten. Telegr. Postanweisungen zulässig. 6. Wie Nr. 3. — Dem Bestimmungsort ist der Name der Provinz und des Kreises (county) hinzuzufügen.
7. Schriftl. Mitteilungen jeder Art. 8. Wie Nr. 1.	7. Nur nach bestimmten Orten. Gilbestellung zulässig. 8. Die Umwandlung in die Landeswährung (Mexikanische Dollars und Cents) erfolgt in Shanghai nach Maßgabe des Wechselkurses auf Hamburg.
9. } Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 10. } 11. } Wie Nr. 1. 12. } 13. } 14. } Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 14a. }	9. Gilbestellung im Ortsbestellbezirk und mit Ausschluß von Island und Färder zulässig. Telegraphische Postanweisungen mit Ausschluß von Island u. Färder zulässig. 10. Postanweisungen sind zulässig nach St. Thomas, Christianssted und Frederikssted auf Ste. Croix und St. Jean. 11. Nur nach Friedrich-Wilhelmshafen. Ein Absender darf im Laufe von 6 Wochen nicht mehr als 600 M an ein und denselben Empfänger aufliefern. 12. Nur nach Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Lindi, Pangani, Saabani, Tanga, Kilwa, Mohorro und Mikindani. 13. Postanweisungen sind zulässig nach allen Orten Unter- und Ober-Ägyptens bis Wadi-Halfa einschl., sowie nach Suakin. Telegraphische Postanweisungen nach Alexandrien, Cairo, Ismailia, Port-Said und Suez zulässig. 14. Telegraphische Postanweisungen zulässig nach Frankreich und Algerien.
15. Wie Nr. 3. 16. Wie Nr. 40.	14a. Nur nach bestimmten Orten. Gilbestellung zulässig. 15. Wie Nr. 3. 16. Wie Nr. 40.
17. } Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 18. }	17. Gilbestellung zulässig, telegraphische Postanweisungen nach Tokio und Yokohama zulässig. 18. Gilbestellung und telegraphische Postanweisungen nach Italien und San Marino zulässig.

Benennung der Länder.	Weißbetrag einer Post- anweisung.	G e b ü h r (v. Abfend. zu entricht.).		Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
		Pf.	für je <i>M</i>	
19. Kamerun-Gebiet . . . . .	400 Mark.	10, mdft. 20	20	19. Mark und Pfennig.
19a. Kongostaat . . . . .	500 Franken.	20	20	19a. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 <i>M</i> 20 Pf.)
19b. Liberia . . . . .	400 Mark.	20	20	19b. Mark und Pfennig.
20. Luxemburg . . . . .	400 Mark.	wie nach Deutschland (f. S. 9)		20. Mark und Pfennig.
21. Malta und Gibraltar . . . . .	10 Pfd. Sterl.	20	20	21. Wie Nr. 3.
		b. Lond. (ab Eb. f. Bem. 3.3)		
22. Marokko (Tanger) siehe Nr. 14.				
23. Niederland . . . . .	250 Fl. (Gulb.) Ndrl.	20	20	23. } Gulden und Centz
24. Niederländ. Kolon. (Ost- indien, Antillen, Guyana)	250 Fl. (Gulb.) Ndrl.	20	20	24. } (100 Fl. = 169 <i>M</i> 50 Pf.)
25. Norwegen . . . . .	360 Kronen	20	20	25. Kronen und Dere (100 Kr. = 112 <i>M</i> 75 Pf.)
26. Oesterreich-Ungarn nebst Okkupationsgebiet (Bos- nien, Herzegowina und Sandtschaf Nowibazar) . . . . .	400 Mark.	10, mdft. 20	20	26. Mark und Pf.
27. Oranje-Freistaat . . . . .	10 Pfd. Sterl.	20	20	27. Wie Nr. 3.
		bis London (ab London f. Bemerkungen zu Nr. 3).		
28. Portugal (einschließl. der Azoren und Madeira) . . . . .	90 Milreis.	20	20	28. Milreis und Reis (1 Milreis = 4 <i>M</i> 55 Pf.)
29. Rumänien . . . . .	500 Franken.	20	20	29. Franken und Centimen (100 Fr. = 81 <i>M</i> 20 Pf.)
30. Salvador . . . . .	100 Pesos.	20	20	30. Pesos und Centavos. Goldgeld. (1 Peso Gold = 4 <i>M</i> 7 Pf.)
31. Schweden . . . . .	360 Kronen.	20	20	31. (Kronen und Dere 100 Kr. = 112 <i>M</i> 75 Pf.)
32. Schweiz . . . . .	500 Franken.	20	20	32. Fr. u. Sts. (100 Fr. = 81 <i>M</i> 20 Pf.)
33. Siam . . . . .	400 Mark.	20	20	33. Mark und Pfennig.
34. Südafrikanische Republik (Transvaal) . . . . .	10 Pfd. Sterl.	20	20	34. Wie Nr. 3.
		b. Lond. (ab Eb. f. Bem. 3.3)		
35. Togo-Gebiet . . . . .	400 Mark.	10, mdft. 20	20	35. Mark und Pfennig.
36. Tripolis siehe Nr. 18				
37. Türkei: a. Constantinopel b. Adrianopel, Beirut, Sa- lonich, Smyrna, Caïfa, Gandia, Ganea, Chios, Du- razzo, Jaffa, Janina, Jeru- salem, Kerasunde, Meteli- no, Prevesa, Retimo, Rhö- dus, Samsun, Trapezunt, Santi Quaranta, Valona	400 Mark.	10, mdft. 20	20	37a. türkischer Goldwäh- rung (türk. Pfunden, Piaster und Para) (1 Pfd. türk. = 18 <i>M</i> 40 Pf.)
				37b. } Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 <i>M</i> 20 Pf.)
38. Tunis . . . . .	500 Franken.	20	20	38. } (100 Fr. = 81 <i>M</i> 20 Pf.)
39. Uruguay . . . . .	100 Pesos.	20	20	39. Pesos und Centavos. Goldgeld. (1 Peso Gold = 4 <i>M</i> 7 Pf.)
40. Vereinigte Staaten von Amerika.	100 Dollars.	20	20	40. Dollars und Centz (100 Doll. = 424 <i>M</i> ).

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen.
19. Wie Nr. 1. 19a. Mitteilungen unzulässig.	19. Nur nach Kamerun und Victoria. 19a. Nur nach bestimmten Orten; Gilbestellung zulässig. Für die Uebermittlung ab Brüssel wird von der belgischen Postverwaltung eine Gebühr von 1/2% von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.
19b.) 20.) Wie Nr. 1.	19b. Nur nach bestimmten Orten. 20. Gilbestellung u. telegraphische Postanweisungen zulässig.
21. Wie Nr. 3.	21. Wie Nr. 3. Wegen der Postanweisungen nach Malta durch italienische Vermittelung erteilen die Postanstalten Austunft.
23. ) 24. ) 25. ) Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 26. )	23. Gilbestellung zulässig. Telegraphische Postanweisungen nach bestimmten Orten zulässig. 24. Nur nach bestimmten Orten. Von einem Absender darf an denselben Empfänger innerhalb 8 Tagen kein höherer Betrag als 250 Fl. mit Postanweisung übersandt werden. 25. Telegraph. Postanweisungen nur nach bestimmten Orten zulässig. 26. Die Umwandlung in die oesterr. Währ. erfolgt in Oesterreich-Ungarn auf Grund des Wiener bez. des Budapestter Orienturtes. Ein Absender darf im Laufe eines Tages nicht mehr als zwei Postanweisungen an ein und denselben Empfänger ausliefern. Gilbestellung in Oesterreich-Ungarn allgemein, telegr. Postanweisungen nur nach bestimmten Orten Oesterreich-Ungarns zulässig.
27. Wie Nr. 3.	27. Wie Nr. 3. Nur nach bestimmten Orten zulässig.
28. ) 29. ) 30. ) Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 31. )	28. Telegraphische Postanweisungen nur nach Lissabon und Porto (Oporto) zulässig. 29. Postanweisungen — auch telegraphische — sind nur nach größeren Orten zulässig. 30. Postanweisungen nur nach bestimmten Orten, telegraphische Postanweisungen nur nach der Hauptstadt San Salvador zulässig. 31. Telegraphische Postanweisungen zulässig.
32. ) 33. ) 34. Wie Nr. 3.	32. Gilbestellung und telegraphische Postanweisungen zulässig. 33. Postanweisungen — auch telegraphische — nur nach Bangkok zulässig. Gilbestellung zulässig. 34. Wie Nr. 3.
35. ) 36. ) 37. ) Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 38. ) 39. )	38. Nur nach bestimmten Orten. Ebenso telegraphische Postanweisungen. 39. Nur nach bestimmten Orten. Gilbestellung zulässig.
40. Der Name und die Adresse des Absenders müssen, der auszahlende Betrag und der Tag der Einzahlung können angegeben sein. Weitere Angaben sind nicht zulässig.	40. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state) und, wenn möglich, auch des Kreises (county) hinzuzufügen.

### D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

**Vorbemerkungen.** Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken bez. dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Lauten die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabellandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformular anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen gegenüber zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Ueber dieses Umwandlungsverhältnis erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) ist dem Vordruck entsprechend ausgefüllt, mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzusenden, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt, nach Portugal (einschl. Madeira und Azoren) an das Postamt in Lissabon. Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersendet. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung erhoben. Diese Gebühr beträgt, von Frankreich und Tunis abgesehen, 10 Pf.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist.

Solche Zinsscheine und Dividendenscheine, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr überhaupt ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt), Einschreiben bz. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à . . . (Name der Postanstalt) Recommandé, zu versehen, im Vereinsverkehr außerdem mit der Angabe des Namens u. des Absenders.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Postaufträge müssen frankirt werden. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags.	Taxe:		Bemerkungen.
		Porto Pf.	Feste Gebühr Pf.	
1. Belgien . . .	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	1. Wechselproteste werden vermittelt, wenn der Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiat“ auf dem Auftrage sich befindet. 1a. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge nach Chile sind an das Postamt in Valparaiso zu adressiren.
1a. Chile . . .	200 PesosGold	20 für je 15 g	20	
2. Egypten . . .	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	2. Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere dürfen nicht beigelegt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt. 3. Im Falle der Annahme werden von dem eingezogenen Betrage 10 Pf. für je 20 <i>fr.</i> , höchstens aber 40 Pf. als Einziehungsgebühr in Abzug gebracht. Wechselproteste werden vermittelt (auch auf der Mehrzahl der umweit der französischen Küste belegenen Inseln); hierzu Vermerk „à protester“ auf dem Auftrage, außerdem eine schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung entziehender Protestkosten erforderlich. Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere ausgeschlossen.
3. Frankreich mit Algerien . . .	1000 Franken.	20	—	

Benennung der Länder.	Meistbetrag eines Postauftrags.	Tage:		Bemerkungen.
		Porto Pf.	Feste Gebühr Pf.	
4. Italien nebst Ionie Cerythrea .	1000 Franken.	20 für je 15 g	20 20	4. Alle auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien zc. ausgeschlossen. Wechselproteste werden vermittelt; hierzu Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiate“ auf dem Auftrage, außerdem eine schriftliche Verpflichtung des Abenders zur Zahlung entstehender Protestkosten erforderlich. Die italienischen Postanstalten sind ermächtigt, bei Einziehung von Beträgen nicht quittirter Rechnungen dem Zahlungspflichtigen auf dessen Verlangen Quittung über die geleistete Zahlung auszustellen. In diesem Falle gelangt eine Stempelgebühr von 5 Centimen zur Berechnung. Quittungen, ferner Rechnungen, welche mit der Quittung oder auch nur mit der Unterschrift des Forderungsberechtigten oder mit Vermerken, wie „salvo“, bezahlt, entlastet, ausgeglichen zc. versehen sind, unterliegen nach Maßgabe der Größe des Papiers einer italienischen Stempelgebühr: von 0,60 Fr. bei einer Größe bis zu 14 qdom, „ 1,20 „ „ „ „ von 14—20 „ „ 2,40 „ „ „ „ 20—30 „ „ 4,80 „ für jede weitere Größe. 5. Wechselproteste werden durch die Postanst. vermittelt.
5. Luxemburg . . .	800 Mark.	20 für je 15 g		
6. Niederland . . . und Niederl.- Ostindien . . .	500 Gulden.	20 für je 15 g	20	6. Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere dürfen nicht beigelegt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt. — Nach Niederl. Ostindien nur nach bestimmten Orten.
7. Norwegen . . .		730 Kronen.	20 für je 15 g	20
8. Oesterreich-Ungarn . . . . .	400 Gulden. ö. W.	10 bis 15 g einschl. 20 über 15—250 g	20	8. Bei Aufträgen nach Ungarn sind die Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
9. Portugal (einschl. d. Azoren und Madeira).	180 Milreis.	20 für je 15 g		20
10. Rumänien . . .	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	10. Nur nach größeren Orten. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
11. Salvador . . .	200 Pesos. Gold	20 für je 15 g	20	11. Nur nach der Hauptstadt San Salvador. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
11a. Schweden . . .	730 Kronen.	20 für je 15 g	20	11a. Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere dürfen nicht beigelegt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
12. Schweiz . . .	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	12. Lotterieloose und andere auf das Lotteriespiel bez. Papiere, Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere dürfen nicht beigelegt sein. Postaufträge mit dem Vermerk „Zum Protêt“ oder „Sofort zum Protêt“ sind zulässig. Postaufträge mit dem Vermerk „Zur Schuldbetreibung“ werden in der Schweiz an besondere Betreibungsämter weitergegeben.
13. Türkei a. Constantinopel (Deutsh. Post- amt).	800 Mark.	20 für je 15 g	20	13. a. u. b. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
b. Adrianopel, Beirut, Salonich und Smyrna (Deutr. Postanst.)	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	13. b. In der Aufschrift muß hinter dem Bestimmungsort der Vermerk „Oesterreichisches Postamt oder Bureau de poste autrichien“ hinzugefügt sein.
14. Tunis . . . . .	1000 Franken.	20	—	14. Nur nach bestimmten Orten. Wechselproteste werden nicht vermittelt. Einziehungsgeld wie bei Frankreich. Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere ausgeschlossen.

## E. Paketsendungen.

## Tarif

für frankirte Pakete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg nach dem Auslande („Postpakete“).\*)

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll- und Erklärungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		ℳ	ℳ				
1. Aden über Bremen oder Hamburg (mit deutschen Postdampfern) . . . . .	5	für je 1/2 kg		1	—	2	d. od. e.
2. Afrika. Westküste — mit Wörmann'schen Dampfern — (Bathurst [Gambia] s. u. 9, Kamerun s. u. 48, Kongostaat s. u. 49, Lagos s. u. 51, Liberia s. u. 51a, Sierra Leone s. u. 86, Togogebiet s. u. 91).	5	—	—	1	40	2	f. od. e. n. Bagida, Bantanga.
3. Algerien . . . . .	5	—	—	1	20	2	f.
4. Annam . . . . .	5	—	—	4	—	3	f.
5. Argentinien üb. Hamburg od. Bremen	5	—	—	3	80	3	d.
6. Ascension . . . . .	5	2	60 bis	5	80	2	d. e. o. f.
7. Australien a. Neu-Süd-Wales (direkt mit deutsch. Postdampfern) . . . . .	5	—	—	6	40	2	d. e. o. f.
b. Süd-Australien und Viktoria (direkt mit deutsch. Postd.) . . . . .	5	3	55 bis	6	80	2	d. e. o. f.
c. West-Australien, Queensland und Tasmanien üb. England	5	3	— bis	7	40	2	d. e. o. f.
d. Neu-Seeland über England . . . . .	5	3	— bis	8	—	2	d. e. o. f.
8. Bahama-Inseln . . . . .	5	2	80 bis	5	60	3	d. e. o. f.
9. Bathurst (Gambia) . . . . .	5	2	60 bis	5	20	2	d. e. o. f.
10. Belgien . . . . .	5	—	—	—	80	3	f.
11. Bermuda-Inseln . . . . .	5	2	60 bis	6	—	3	d. e. o. f.
12. Brit. Betschuanaland nebst Schutzgeb. u. Maschonalb.	3	2	40 bis	6	—	2	d. e. o. f.
13. Britisch-Guyana . . . . .	5	2	80 bis	7	20	2	d. e. o. f.
14. Britisch-Honduras (Belize) . . . . .	5	2	60 bis	5	20	2	d. e. o. f.
15. Britisch-(Ost-)Indien m. Birma . . . . .	5	—	f. je 1/2 kg	1	—	2	d. o. e.

In der Spalte „Sprache“ bedeutet:  
d. = deutsch,  
e. = englisch,  
f. = französisch.

4. Es ist Sache des Abreisenden, die Sendungen an den Hafenorten Quinhon oder Touron (Tourane) in Empfang nehmen und nach dem Bestimmungsorte weiter befördern zu lassen.

7. Bezüglich der anderen Beizungswege und der Taxen ertheilen die Postämter Auskunft.

10. Wertangabe unbegrenzt; Gelbestellung und Rachnahme bis 400 ℳ zulässig.

11. Wertangabe bis 1000 ℳ.

12. Wie Nr. 21.

13. Nur nach bestimmten Orten.

\*) Vergl. auch Bemerkungen auf Seite 32.

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll-Sub-Erklärungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		ℳ	₰			ℳ	
16. Britisch-Nord-Borneo . . . . .	5	3 60	bis	6 80	2	d. e. o. f.	16. Nur nach bestimmten Orten.
17. Britisch-Ostafrika . . . . .	5	3 —	bis	6 40	3	d. e. o. f.	17. Nur nach Mombas (Mombassa) und Lamu.
18. Britisch-Westindien . . . . .	5	2 60	bis	5 20	2	d. e. o. f.	18. Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad.
19. Bulgarien u. bulgarische Postanstalten in Ost-rumelien . . . . .	3	— —		1 80	4	1d., 3f.	
20. Canada . . . . .	5	3 20	bis	7 20	2	d. e. o. f.	
21. Cap-Kolonie . . . . .	5	2 40	bis	8 —	2	d. e. o. f.	
22. Ceylon.							
a. über Bremen . . . . .	5	— —		3 80	2	d. e. o. f.	
b. über England . . . . .	5	3 60	bis	6 —	2	d. e. o. f.	
23. Chile über Hamburg . . . . .	5	— —		3 20	2	d.	22 b. Werthangabe bis 1000 Mark zulässig.
24. China.							23. Silberbestellung zulässig.
a. Shanghai u. Tientsin (D. Pfagt.)	5	— —		3 20	2	d. e. o. f.	24a. Wertangabe bis 10 000 Mark nach Shanghai zulässig.
b. Shanghai (Fz. Postanst.)	5	— —		3 60	3	f.	
c. " (Egl. Postanst.)	5	3 40	bis	5 80	2	d. e. o. f.	
d. Amon, Canton, Foochow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Mafao, Ningpo, Swatow, sowie Orte im Innern Chinas, wohin Postpakete zulässig sind, üb. Brem. über England . . . . .	5	— —		3 80	2	d. e. o. f.	
	5	3 60	bis	6 —	2	d. e. o. f.	
25. Cochinchina . . . . .	5	— —		3 60	3	f.	
26. Columbien . . . . .	5	— —		3 —	2	d.	
26a. Cook-Inseln . . . . .	3	3 60	bis	6 40	3	d. e. o. f.	26 a. Nur nach Karatonga.
27. Corfica . . . . .	5	— —		1 20	2	f.	
28. Costa-Rica . . . . .	5	— —		2 40	2	d.	30. Wertangabe unbegrenzt. Nachnahme zulässig bis 400 ℳ (ausgenommen nach Island). Silberbestellung zulässig.
29. Cypern (über Triest) . . . . .	5	— —		2 80	3	1d., 2f.	31. St. Thomas, St. Jean und St. Croix.
30. Dänemark mit d. Faröer und Island . . . . .	5	— —		— 80	2	d.	33. Nur nach Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Kilwa, Lindi, Mohorro, Mikibani, Pangani, Saadani und Tanga.
31. Dänische Antillen . . . . .	5	— —		2 40	2	1d., 1f.	33a. Die Dampfer fahren in unregelmäßigen Zeiträumen.
32. Deutsch-Neu-Guinea . . . . .	5	— —		3 20	2	d.	
33. Deutsch-Ostafrika, über Hamburg . . . . .	5	— —		3 20	2	d.	
über Italien . . . . .	5	— —		3 20	3	1d., 2f.	
33a. Deutsch-Südwest-Afrika über Hamburg (deutscher Dampfer) . . . . .	5	— —		3 50	2	d.	34. Postpakete zulässig nach allen Orten Unter-, Mittel- u. Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa einschl., sowie nach Suakim. Nachnahme und Wertangabe zulässig bis 400 ℳ.
34. Egypten über Triest . . . . .	5	— —		2 20	3	1d., 2f.	

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll-Sub.-Erklärungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		M	S				
35. Ceythrea (ital. Kolonie am roten Meer) . . .	5			2 60	3	1b., 2f.	
36. Falklands-Inseln . .	5	2 60	bis	5 20	2	b. e. o. f.	
37. Fidji-Inseln . . . .	5	3 40	bis	10 40	3	b. e. o. f.	
38. Frankreich direkt . . .	} 5	—	—	80	2	} f.	38. In der Tare von 80 Pf. ist die besondere französische Staatsabgabe (impôt) von 10 Centimen nicht mit einbegriffen. Silberbestellung, Wertangabe und Nachnahme bis 400 M zulässig.
über Belgien . . . . .							
39. Franz. Besitzungen der Rivières du Sud (Westaf.)	5	—	—	2 80	3	f.	
40. Französisch Guyana . .	5	—	—	2 80	3	f.	
41. Französisch. Congogebiet	5	—	—	2 80	3	f.	41. Nur nach bestimmten Orten.
42. Gibraltar . . . . .	5	2 20	bis	4 20	2	b. e. o. f.	
43. Griechenland.							
a. durch griech. Post . .	3	1 80	bis	2 —	3	1b., 2f.	43. In a. Nur nach bestimmten Orten. In b. Nur nach Argostoli, Calamata, Gerigo, Corfu, Patrass, Paxo, Pyraeus (Athen), Santa Moura, Syra, Volo und Zante. Wertangabe unbegrenzt.
b. durch Oester. Lloyd . .	5	—	—	2 —	2	d.	
44. Großbritannien u. Irland	5	1 50	bis	1 70	2	b. e. o. f.	46. Wertangabe bis 1000 M über England zulässig.
45. Guadeloupe . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	46a. Nur nach bestimmten Orten.
46. Hongkong über Bremen	5	—	—	3 60	2	b. e. o. f.	47. Nachnahme bis 400 M. und Wertangabe bis 800 M. zulässig.
46a. Japan über Bremen . .	5	—	—	4 40	2	1b. o. 1f.	48. Nur nach Zibundi, Kamerun Kiti und Viktoria. Wertangabe zulässig bis 8000 M., jedoch nur nach Kamerun und Viktoria.
47. Italien n. S. Marino üb. Oesterreich od. Schweiz	5	—	—	1 40	2	1b., 1f.	49. In der Tare sind die Kosten für die Beförderung innerhalb des Kongostaates nicht mit einbegriffen.
48. Kamerun . . . . .	5	—	—	1 60	2	d.	50. Wertangabe bis 1000 M zulässig.
49. Kongostaat . . . . .	5	—	—	2 40	4	f.	51. Nach Lagos Wertangabe bis 1000 Mark zulässig.
50. Labuan . . . . .	5	3 60	bis	6 80	2	b. e. o. f.	51a. Nur nach bestimmten Orten.
51. Lagos mit den Brit. Besitzungen im Niger-Delta (Westafrika) . . . . .	5	2 60	bis	5 20	2	b. e. o. f.	52. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 M Silberbestellung zulässig.
51a. Liberia . . . . .	5	—	—	1 80	3	1b., 2e.	
52. Luxemburg . . . . .	5	—	—	— 70	—	—	
53. Madagaskar (Diégo-Suarez, Majunga und Tamatave) . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	
54. Malta über Italien . .	5	—	—	2 —	2	1b., 1f.	
55. Marokko über Hamburg	5	—	—	1 60	2	b. e. o. f.	55. Nur nach Casablanca, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi und Tanger.
56. Martinique . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	
57. Mauritius u. Seychellen-Inseln . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	
58. Mayotte . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	
59. Mexiko . . . . .	5	—	—	2 40	2	1b. 1f. o. e.	
60. Montenegro . . . . .	5	1 20	bis	1 30	2	d.	60. Wertangabe bis 800 M.
61. Natal u. Schowe (Zululand) . . . . .	3	3 40	bis	6 80	2	b. e. o. f.	

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll- Zuh.-Erläuterungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		M.	ℳ				
62. Neu-Caledonien . . . .	5	—	—	3 60	3	f.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     In der Spalte „Sprache“ bedeutet:                      d. = deutsch,                      e. = englisch,                      f. = französisch,                      h. = holländisch.                 </div> 65. Wertangabe bis 800 M. Nachnahme bis 400 M. und Silberbestellung zulässig.
63. Neue Hebriden . . . .	5	3 40	bis	10 40	3	d. e. o. f.	
64. Neu-Fundland . . . .	5	2 20	bis	6 —	2	d. e. o. f.	
65. Niederland . . . . .	5	—	—	— 80	3	d. h. o. f.	
65a. Niederl. Antillen (Curaçao) . . . . .	5	—	—	3 —	3	d. h. o. f.	
65b. Niederl. Guyana (Surinam) . . . . .	5	—	—	3 40	4	d. h. o. f.	
66. Niederländ.-Indien, über Niederland . . . .	5	—	—	4 20	4	d. h. o. f.	
über Frankreich . . . .	5	—	—	4 20	4	1 d., 3 f.	
über Bremen . . . . .	5	—	—	3 80	3	d. h. o. f.	
über Italien . . . . .	5	—	—	4 60	4	1 d., 3 f.	
67. Norwegen über Dänemark und Schweden . . . . .	5	—	—	1 60	2	d.	67. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 M.  70. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 Mark und Silberbestellung zulässig.
über Dänemark . . . .	5	—	—	1 40			
über Hamburg . . . . .	5	—	—	1 —			
68. Koffi-Bé . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	
69. Dbock . . . . .	5	—	—	2 —	3	f.	
70. Oesterreich-Ungarn . . . .	5*)	—	—	*) 50	3	d.	
71. Oranje-Freistaat . . . .	3	2 40	bis	6 —	2	d. e. o. f.	
71a. Persien . . . . .	3	—	—	6 80	2	1 d. 1 f.	
72. Pondichery, Karikal, Mahe, Yanaon, Chandernagor . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	
73. Portugal a. Fesitland } üb. Hamburg od. Frankr., Span. b. Azoren } über Frankreich (Bordeaux) c. Madeira } üb. Hambg. (direkt)	3	—	—	1 80	5	f.	
	3	—	—	2 60	3	f.	
	3	—	—	1 80	2	f.	
74. Réunion . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	75. Wertangabe und Nachnahme bis 400 M. zulässig. 76. Nur nach bestimmten Orten. In der Lage sind die Kosten für die Beförderung von Colon bis Panama nicht mit einbezogen. 77. Nur nach Apsia. 79. Wertangabe bis 1000 M. zulässig.
75. Rumänien . . . . .	5	—	—	3 —	3	2d., 1f.	
76. Salvador üb. Hamburg	5	—	—	3 —	2	d.	
77. Samoa-Inseln üb. Bremen	5	—	—	3 20	2	d.	
78. Sarawal (Borneo) . . . .	5	3 40	bis	8 —	3	d. e. o. f.	
79. St. Helena . . . . .	5	2 60	bis	6 —	2	d. e. o. f.	
80. Ste Marie de Madagaskar	5	—	—	2 80	3	f.	
81. Schweden . . . . .	3	—	—	1 60	2	d.	
82. Schweiz . . . . .	5	—	—	— 80	2	d. o. f.	
83. Senegal . . . . .	5	—	—	2 —	3	f.	
84. Serbien . . . . .	5	—	—	1 20	2	d.	
85. Siam über Bremen . . . .	5	—	—	5 60	2	d. e. o. f.	

In der Spalte „Sprache“ bedeutet:  
 d. = deutsch,  
 e. = englisch,  
 f. = französisch,  
 h. = holländisch.

65. Wertangabe bis 800 M. Nachnahme bis 400 M. und Silberbestellung zulässig.

67. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 M.

70. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 Mark und Silberbestellung zulässig.

72. Sämtliche Pakete müssen in Pondichery in Empfang genommen werden.  
 73. Wertangabe bis 400 M., jedoch nur über Hamburg.

75. Wertangabe und Nachnahme bis 400 M. zulässig.

76. Nur nach bestimmten Orten. In der Lage sind die Kosten für die Beförderung von Colon bis Panama nicht mit einbezogen.

77. Nur nach Apsia.

79. Wertangabe bis 1000 M. zulässig.

81. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 M.

82. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 M., Silberbestellung zulässig.

84. Wertangabe bis zu 400 Mark zulässig.

85. Nur nach Bangkok. Silberbestellung zulässig.

Bestimmungsland.	Franco				Der beizufügenden Zoll- Zuh.-Erklärungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
	M.	S.	M.			S.	
86. Sierra Leone . . . . .	5	2 60	bis	5 20	4	d. e. o. f.	
87. Spanien mit Balearen und Canarischen Inseln	3	—	—	1 40	2	f.	87. Postpakete nach den Ba- learen und den canarischen In- seln werden nur bis Barcelona oder Cadix befördert, von wo aus Benachrichtigung der Em- pfänger behufs Abnahme der Sendungen erfolgt.
88. Straits-Settlements üb. a. Bremen . . . . .	5	—	—	3 80	2	d. e. o. f.	
b. England . . . . .	5	3 40	—	6 —	2	d. e. o. f.	
89. Südafrikanische Republik (Transvaal) . . . . .	3	2 40	bis	6 —	2	d. e. o. f.	
90. Tahiti . . . . .	5	—	—	5 20	3	f.	
91. Togogebiet . . . . .	5	—	—	1 60	2	d.	91. Nur nach Kleinpoko und Lome.
92. Tonkin . . . . .	5	—	—	4 —	3	f.	92. Es ist Sache des Adres- saten, die Sendungen am Hafens- ort Halbhong in Empfang neh- men und nach dem Bestimmungs- orte weiter befördern zu lassen.
93. Tripolis über Italien . . . . .	5	—	—	1 60	3	1b., 2f.	93. Wertangabe bis 800 M. Nachnahme bis 400 M. (nur über Italien).
„ Frankreich . . . . .	5	—	—	2 —	4	1d., 3f.	94. Wegen der Postpakete nach Orten mit bulgarisch. Post- anstalten in Ostrumelien f. unter Nr. 19.
94. Türkei, a. Constantinopel über Barna . . . . .	3	—	—	2 20	2	f.	a und b bei der Leistung über Triefst Wertangabe unbegrenzt.
„ über Triefst . . . . .	5	—	—	2 —	2	f.	1) Hafenorte: Veirut, Caifa, Candia, Canea, Cavala, Darda- nellen, Debe-Agath, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Jaffa, Janina, Jerusalem, Kerassunde, Lagos, Mitilene, Preveza, Retimo, Rhos- dus, Salonich, Samsun, San Giobanni di Medua, Santi- Quaranta, Scio (Chios), Smyrna, Trapezunt, Valona, Vathi.
b. Hafenorte 1) üb. Triefst über Barna . . . . .	5	—	—	2 —	2	f.	
3	—	—	2 40				
c. Orte im Innern: Ad- rianopel über Triefst über Barna . . . . .	5	—	—	2 —	2	f.	
3	—	—	2 20				
d. Alessandretta, Cattafia, Mersina und Tripoli (Syrien) über Frank- reich . . . . .	5	—	—	2 —	3	f.	
95. Tunis, a. über Frankreich . . . . .	5	—	—	1 80	3	f.	95b. Wertangabe bis 800 M. Nachnahme bis 400 M. zulässig.
b. über Oesterreich oder Schweiz und Italien 1. Ital. Postanstalten . . . . .	5	—	—	1 60	2	1d., 1f.	
2. Tunessische „ . . . . .	5	—	—	2 —	2	1d., 1f.	
96. Uruguay (über Hamburg oder Bremen) . . . . .	5	—	—	3 80	3	d.	
97. Zanzibar (über Bremen oder Hamburg mit deut- schen Postdampfern bis Aden) . . . . .	5	f. je 1/2 kg	—	1 —	2	d. o. e.	

Bemerkungen. Die Taxen sind nur insoweit angegeben, als einheitliche Portofässer bestehen. Die Vorauszahlung bildet die Regel. Pakete nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn können jedoch auch unfrankirt abgesandt werden. Ueber weitere Einzelheiten des Tarifs, über bestehende Beschränkungen bezüglich der Ausdehnung und des Raummasses erteilen die Postämter Auskunft; ebenso über die Vergebung von „Postfrachtsüden“, welche nicht unter den vorstehenden Tarif für „Postpakete“ fallen.